

**1. Änderungssatzung des Amtes Unterspreewald  
über  
die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die  
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald  
- Feuerwehrentschädigungssatzung –**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, Nr. 18) sowie § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, Nr. 12, S.206) hat der Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

(1). § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufwandsentschädigung für den Amts- und den Ortsjugendwart und den Kidsjugendwart:

Amtsjugendwart 80,00 €  
Stellvertreter 40,00 €  
Ortsjugendwart 20,00 €  
Kidsjugendwart 20,00 €

(2) § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Atemschutzgeräteträger, die im Jahr ununterbrochen alle erforderlichen Voraussetzungen für den Atemschutzeinsatz erfüllen, erhalten eine Zuwendung in Höhe von 10,00 €.“

(3). § 2 Abs.8 wird neu eingefügt:

„Die Aufwandsentschädigung für den Einsatz als Brandsicherheitswache beträgt pro angefangene Stunde 10,00€.“

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung des Amtes Unterspreewald über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Unterspreewald tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Golßen, den 15.12.2017

gez. Jens-Hermann Kleine